

Protokoll über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 14.03.2019
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18.21 Uhr
Ort, Raum: Bohmte Bohmter Kotten, Schulstraße 12, 49163 Bohmte

Anwesend:

Vorsitzender

Martin Schnöckelborg

Ausschussmitglieder

Dr. Hunno Hochberger
Patrick Buchsbaum
Rolf Flerlage
Thomas Gerding
Franz-Josef Kampsen
Karl Koopmann
Bodo Lübbert
Thomas Rehme
Martin Schütz

Von der Verwaltung

Bürgermeister Klaus Goedejohann

Frau Rosenbach, TOL (Zu TOP 3)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 3 Neuordnung der Tourismusstrukturen im Landkreis Osnabrück, der Stadt Osnabrück und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück
Vorlage: BV/013/2019
- 4 Genehmigung des Protokolls vom 08.01.2019
- 5 Verwaltungsbericht
- 6 Mögliche Übernahme der Strom- und Gasnetze durch eine kommunale Netzgesellschaft
Vorlage: BV/038/2019

- 7** Förderrichtlinie Vereine
Vorlage: BV/020/2019
- 8** Beteiligungsbericht mit den Jahresabschlüssen 2017
Vorlage: BV/048/2019
- 9** Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
Vorlage: BV/049/2019
- 10** Haushalt 2019
Vorlage: BV/001/2019
- 11** Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende Martin Schnöckelborg eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Ausschussmitglieder.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzend Martin Schnöckelborg stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Sodann wird die Tagesordnung mit den Tagesordnungspunkten 1 - 11 festgestellt.

zu 3 Neuordnung der Tourismusstrukturen im Landkreis Osnabrück, der Stadt Osnabrück und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück Vorlage: BV/013/2019

Neuordnung der Strukturen in Tourismus sowie Citymanagement und –marketing

Gegenwärtig betreiben zwei Organisationen die touristische Marktbearbeitung für den Landkreis Osnabrück, die Stadt Osnabrück und die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück: der Tourismusverband Osnabrücker Land e.V. (TOL) und die Osnabrück Marketing und Tourismus GmbH (OMT). Der TOL ist die gesamtregionale Tourismusorganisation. Die OMT ist eine städtische Organisation für die Bereiche Tourismusmarketing, Citymanagement & -marketing, Eventmarketing und Kulturtourismusmarketing.

TOL und OMT sind inhaltlich und organisatorisch eng miteinander verwoben, u.a. über eine gemeinsame Geschäftsleitung, den gemeinsamen Betrieb des Buchungsbüros, einer Zusammenlegung des Tagungs- und Kongressbüros der OMT mit dem Informations- und Reservierungssystem des TOL, und die Tourist Information. Die bisherige Zusammenarbeit folgt jedoch keiner klaren organisatorischen Konzeption. Zwischen den Organisationen sind die jeweiligen Aufgabenfelder nicht klar abgegrenzt. Zwischen den und innerhalb der Organisationen sind die Aufbau- und Ablauforganisation optimierungsbedürftig. Gegenwärtig führen die Strukturen zu einem hohen Verwaltungsaufwand, Reibungsverlusten und nicht genutzten Synergien. In mehreren Bereichen ergeben sich in den gegenwärtigen Strukturen beihilfe- und vergaberechtliche Probleme bzw. Rechtsunsicherheiten.

Die 2011 begonnene Fusion der touristischen Strukturen von Stadt und Landkreis Osnabrück sowie der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück wird mit der vorgeschlagenen Neuordnung der Organisationsstrukturen in Tourismus und Citymanagement und -marketing zum 01.04.2020 vollumfänglich vollzogen. Die untenstehende Grafik verdeutlicht den Veränderungsprozess von der derzeitigen auf die zur Entscheidung anstehende neue Struktur:

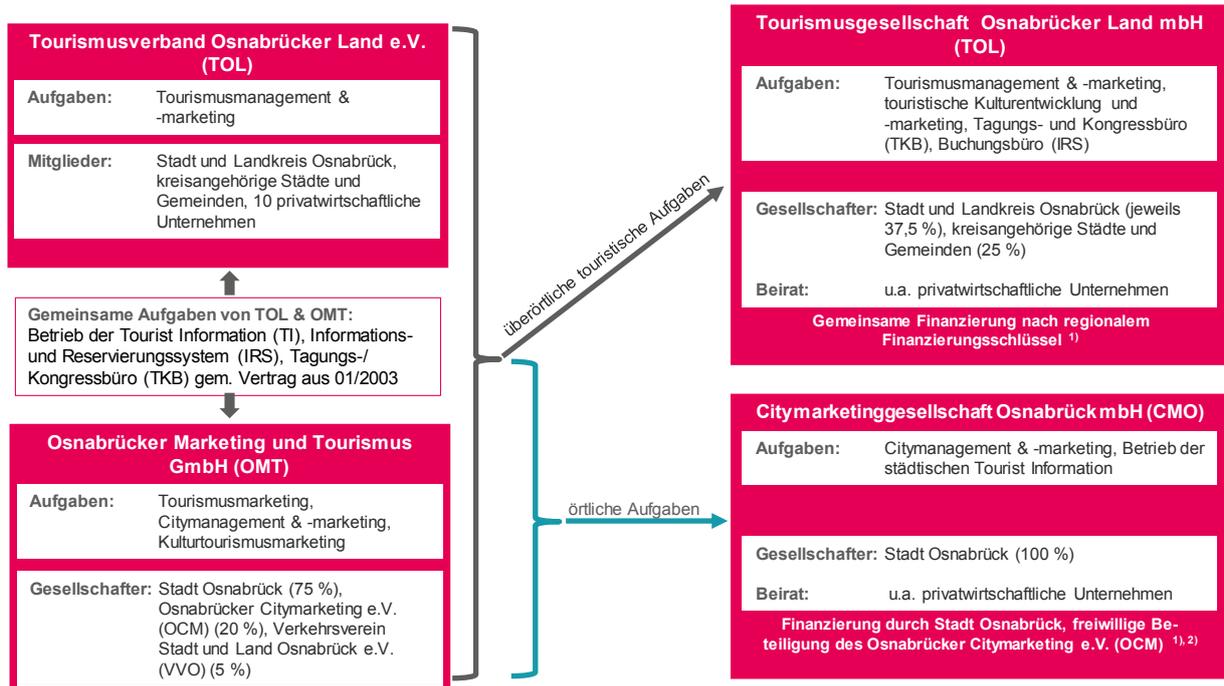


Abbildung 1: Bisherige und neue Organisationsstrukturen in Tourismus und Citymanagement und -marketing
Quelle: PROJECT M GmbH 2017/2018

Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL)

In der „Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH“ (TOL mbH) werden künftig sämtliche touristischen Aufgaben mit überörtlicher Wirkung gebündelt. Freizeit- und Urlaubstourismus, Tagungs- und Kongresstourismus sowie touristisches Kulturmarketing werden damit konsequent regionsweit zusammengeführt. Neben dem Gesellschaftsvertrag (siehe Anlage 2) schließen die Gesellschafter eine Konsortialvereinbarung (siehe Anlage 3) ab, die insbesondere Regelungen zur Führung der gemeinsamen Gesellschaft, deren Finanzierung und zu der Einbindung weiterer Partner in die Tourismusförderung und das touristische Standortmarketing enthält.

Aufgaben

Aufgaben der Gesellschaft sind die Entwicklung, Umsetzung und Förderung aller Maßnahmen, die zu einer Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus in der Tourismusregion Osnabrücker Land führen, d.h.

- Tourismusentwicklung, -management und -marketing im Freizeit- und Urlaubstourismus sowie im Tagungs- und Kongresstourismus,
- Impulsgebung, Wissenstransfer und Qualifizierung für Definition und Ausbau eines touristischen Profils auf Grundlage der regionalen Identität,
- touristische Angebote, Produkte, Dienstleistungen und Infrastrukturen,
- touristisches und kulturtouristisches Marketing für die Region,
- Vertretung der Region in regionalen und überregionalen Institutionen und Gremien.

Ergänzend von den in der Satzung bestimmten Mechanismen werden der Stadt Osnabrück im Bereich „Tagungs- und Kongressmanagement“ Sonderrechte eingeräumt (siehe Anlage 3). Der Betrieb des Tagungs- und Kongressbüros und des Tagungsservice erfolgt räumlich angesiedelt im Zentrum der Stadt Osnabrück. Die Stadt Osnabrück erhält zudem Entscheidungsvorbehalte für die Freigabe der jährlichen Vorhabens- und Marketingplanung im Be-

reich „Tagungen und Kongresse“ sowie ein Vorschlags- und Veto-Recht bei der Besetzung der Leitung des Tagungs- und Kongressbüros.

Gesellschafter

Gesellschafter der TOL mbH werden der Landkreis Osnabrück (37,5%), die Stadt Osnabrück (37,5%) sowie die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück (insgesamt: 25%; die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück halten einzelne Anteile).

Gremiendesign

Das Gremiendesign der Gesellschaft umfasst neben der Gesellschafterversammlung einen Aufsichtsrat sowie einen Beirat mit privatwirtschaftlichen Vertretern. Der Aufsichtsrat besteht aus Vertretern der Gesellschafter und des Beirats. Der Sprecher des Beirats wird in den Aufsichtsrat berufen. Er nimmt dort ein Antrags-/ Rederecht wahr.

Der Beirat besteht aus Verbänden der Tourismuswirtschaft, Vertretern der touristischen Leistungsanbieter, Vertretern aus dem Bereich der Unternehmen / Kreditwirtschaft sowie der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer. Er hat ausschließlich beratende Funktion und keinen Organstatus in der Gesellschaft.

Die Vorsitze in Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat wechseln alle zwei Jahre zwischen Landrat des Landkreises Osnabrück, Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück und einem Vertreter der kreisangehörige Städte, Samtgemeinden und Gemeinden (Sprecher der sog. „Bürgermeisterkonferenz“).

Finanzwirtschaftliche Gestaltung

Die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Strukturveränderung (siehe Anlagen 1 und 3) werden für ein modellhaftes erstes Betriebsjahr mittels einer Projektion für das Jahr 2020 abgebildet. Im Vergleich zum tatsächlichen Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 können die Werte variieren, da die Umsetzung der neuen Organisationen zum 01.04.2020 vorgesehen ist. Das modellhafte erste volle Betriebsjahr deckt sich somit nicht mit dem Rumpfgeschäftsjahr 01.04.2020 bis 31.12.2020. Auf Basis der fortgeschriebenen Geschäftsplanung der TOL mbH ergibt sich folgender Mittelbedarf für das Modelljahr 2020:

- Kosten: 1.785 TEUR
- Erlöse: 321 TEUR
- Mittelbedarf (ohne USt.): 1.464 TEUR
- Mittelbedarf (incl. USt.): 1.523 TEUR

Die Mittelherkunft stellt sich wie folgt dar:

	Gesamt	Landkreis Osnabrück	Stadt Osnabrück	Städte, Gemein- den und Samtge- meinden
Kapitalzufluss	1.156 TEUR	461 TEUR	461 TEUR	234 TEUR
Geschäftsbesorgungsvertrag (incl. 59 TEUR USt.)	367 TEUR	137,5 TEUR	137,5 TEUR	92TEUR
Gesamtmittelbedarf (brutto)	1.523 TEUR	598,5 TEUR	598,5 TEUR	326 TEUR

Personalwirtschaftliche Gestaltung

Mit Aufnahme des Geschäftsbetriebs der TOL mbH sollen die Beschäftigten des TOL e.V. im Rahmen eines Betriebsüberganges von der TOL mbH übernommen werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bereits mehrfach über die grundsätzlichen Veränderungen informiert. Die weitere Information, insbesondere zu den Mechanismen des Betriebsübergangs, wird frühzeitig, fortlaufend und im Rahmen der arbeitsrechtlichen Vorgaben erfolgen.

Finanzwirtschaftliche Betrachtung

Die zusammenfassende finanzwirtschaftliche Betrachtung basiert auf den Anlagen 1 und 3: Der Finanzierungsanteil des **Landkreises Osnabrück** an der TOL mbH beträgt in der Projektion des Modelljahrs 2020 im Vergleich zum Jahr 2017 313,5 TEUR mehr. Hinzu kommen bereits bekannte Mehraufwendungen in Höhe von ca. 73 TEUR brutto (Zuschüsse für die Infrastruktur und die Profilierung der Heilbäder, die Umlage der Marktoffensive Niederlande sowie die Beteiligung des Landkreises an der Tourist Information der Stadt Osnabrück). Mit Beitritt zur Gesellschaft fällt die Zahlung der Stammeinlage in Höhe von 37,5 TEUR (= 37,5%) an.

Der zu leistende Finanzierungsanteil der **Stadt Osnabrück** für die TOL mbH ist im Vergleich zu 2017 um 439 TEUR höher. Diesem Mehraufwand bei der TOL mbH steht eine um 148 TEUR reduzierte Kapitalzuwendung bei der künftigen CMO mbH gegenüber, da verschiedene Aufgaben, die bisher bei OMT GmbH wahrgenommen wurden, künftig gesamtregional auf die TOL mbH übertragen werden. Der tatsächliche Mehraufwand für das Modelljahr beträgt somit 297,5 TEUR. Hinzu kommen bereits bekannte Sonderzuschüsse in Höhe von ca. 19 TEUR brutto für die Umlage der Marktoffensive Niederlande sowie die Pflege des Radverkehrsleitsystems des Osnabrücker Landes (RAVELOs).

Mit Beitritt zur Gesellschaft fällt das zu leistende Stammkapital in Höhe von 37,5 TEUR (=37,5%) an.

Die **Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück** übernehmen im modellhaften ersten vollen Betriebsjahr 2020 einen Finanzierungsbetrag i. H. v. 326 TEUR. Dieser Betrag entspricht den Mitgliedsbeiträgen und Umlagen, die im Jahr 2020 von den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück für den bisherigen Tourismusverband Osnabrücker Land e.V. (TOL e.V.) geleistet werden. Die Verteilung dieses Finanzierungsbeitrags richtet sich nach den Gesellschaftsanteilen, die von den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück künftig gehalten werden. Diese Gesellschaftsanteile entsprechen den bisherigen Finanzierungsanteilen im TOL e.V.

Mit Beitritt zur Gesellschaft fällt das zu leistende Stammkapital in Höhe von 25 TEUR (=25%) in entsprechender Verteilung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden an (siehe Anlagen 1 und 2).

Durch die Gründung der TOL mbH zum 01.04.2020 stellt sich das Rumpffjahr 2020 anders dar als das hier abgebildete modellhafte erste Betriebsjahr, da im ersten Quartal noch die Wirtschaftsplanungen für den TOL e.V. und die OMT GmbH zu Grunde liegen. Die Finanz- und Budgetplanung für das Rumpffjahr der beiden Organisationen und die Ableitung der daraus resultierenden Finanzierungsanteile für die Gesellschafter im Jahr 2020 ergeben sich aus beiliegender Finanzplanung für das Rumpfgeschäftsjahr 2020 der TOL mbH und der CMO mbH (siehe Anlagen 1 und 3).

Auswirkungen und Nutzen der Organisationsveränderungen

Die erarbeitete Neuordnung der Strukturen sieht vor,

- den Verband TOL e.V. aufzulösen, zuvor eine neue Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH mit dem Titel Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL mbH) zu gründen, die sich im alleinigen Besitz des Landkreises Osnabrück, der Stadt Osn-

abrück sowie der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück befindet,

- die bisherige Beteiligung sowohl der Städte und Gemeinden, als auch der Privaten an der regionalen Tourismusarbeit durch eine modifizierte Gremienstruktur nicht nur zu erhalten, sondern zu erweitern,
- die bisherige Osnabrück Marketing und Tourismus GmbH (OMT) um regionale touristische Aufgaben, die an die neue TOL mbH übertragen werden, zu bereinigen und als Citymarketinggesellschaft Osnabrück mbH (CMO) fortzuführen. Dabei wird die Stadt Osnabrück aus beihilfe- und vergaberechtlichen Gründen Alleingesellschafter, die bisherigen Mitgesellschafter, der Osnabrücker Citymarketing e.V. (OCM) und der Verkehrsverein Osnabrück Stadt und Land e.V. (VVO), scheiden aus,
- die Tätigkeit der CMO mbH auf städtische Aufgaben des Citymanagements und -marketings sowie des Betriebs der städtischen Tourist Information zu fokussieren,
- die bisherige Beteiligung der privaten Wirtschaft am Citymanagement und -marketing für die Stadt Osnabrück durch eine modifizierte Gremienstruktur nicht nur zu erhalten, sondern maßgeblich zu stärken
- und entsprechende Zuordnungen der Ressourcen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den beiden Organisationen vorzunehmen.

Die Neuordnung der Strukturen führt zu einem starken Professionalisierungsschub im Tourismus:

Ein erfolgreicher Anschluss an die Marktentwicklung, z.B. hinsichtlich der Digitalisierung und einer umfassenden Destinationsentwicklung, wird ermöglicht.

Gleichzeitig werden Synergien konsequent gehoben und die Schlagkraft maßgeblich erhöht.

Es entstehen ein klares Fundament für die Zusammenarbeit, gemeinsame strategische Ziele und Grundlagen im Tourismus, transparente Entscheidungs- und Gremienstrukturen.

Die eindeutige Aufgabenzuordnung und transparente Gestaltung der Finanzierungsströme führt zu einer Beendigung des gegenwärtig strukturbedingt erhöhten Verwaltungsaufwands und der entsprechenden Reibungsverluste.

Die Neuordnung stellt den Konsolidierungsprozess für das Auffangen der bislang latenten wirtschaftlichen Schieflage des TOL e.V. sicher.

Zudem sichert sie die Strukturen im Tourismus im Hinblick auf EU-Beihilfe-/Vergaberecht und Steuerrecht ab.

Weiteres Vorgehen

Vorbehaltlich der Nichtanzeige von Hinderungsgründen und Bedenken durch die Aufsichtsbehörde, der Erfüllung der kommunalrechtlichen Unbedenklichkeit und der EU-beihilfenrechtlichen Maßgaben, sollen die Gründung und Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts Osnabrück im Jahr 2019 erfolgen. Weiterhin Ziel ist die Umsetzung der neuen Strukturen durch Aufnahme des operativen Betriebs der Gesellschaft bis zum 31.03.2020. Die zur Realisierung des Gründungsvorhabens erforderlichen Rechtshandlungen werden im Anschluss an den vorgelegten Umsetzungsbeschluss vorgenommen. Diese umfassen u.a.:

- Einleitung und Abstimmung des förmlichen Anzeige- und Genehmigungsverfahrens mit der Rechtsaufsichtsbehörde (geplanter Abschluss bis zur Sommerpause 2019)
- Abschluss der Abstimmungs- und Vorverhandlungen zwischen Personalamt und Personalrat zur Personalüberleitung der Beschäftigten in Vorbereitung des späteren Betriebsübergangs (geplant)
- Vorbereitung des Personalüberleitungsvertrages zur Befassung und Entscheidung der Gremien

- Anpassung und Überleitung von Bestandsverträgen zur Fortführung durch die neue Gesellschaft
- Entwicklung eines Geschäftsbesorgungsvertrages über das Rechts- und Leistungsverhältnis zwischen Gesellschaft und jeweiliger Gesellschafterkommune
- Kenntnisaufnahme und Entscheidung über die Haushalts- und Wirtschaftsplanung der neuen Gesellschaft ab Aufnahme der operativen Tätigkeit (geplant 01.04.2020) und den Wirtschaftsplan der neuen Gesellschaft
- Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages (geplant bis Mitte Dezember 2019), soweit alle Abstimmungs- und Auswahlverfahren abgeschlossen sind.

Der vorgelegte Grundsatzbeschluss wird durch im Detail erforderliche Umsetzungsbeschlüsse der zuständigen Gremien im Herbst 2019 konkretisiert (z.B. Personalüberleitungsverträge, Wirtschaftspläne, Anpassungen relevanter Verträge).

Ebenso erfolgen im Herbst 2019 die Feststellung der Besetzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie die Vorlage der zur Herstellung der EU-beihilfenrechtlichen Konformität erforderlichen Betrauung der Gesellschaft.

Frau Rosenbach, Geschäftsführerin des TOL trägt anhand einer Präsentation ausführlich zu der Thematik vor.

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt dem Rat, der Neuordnung der Tourismusstrukturen im Landkreis Osnabrück, der Stadt Osnabrück und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden im Landkreis Osnabrück grundsätzlich zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 4 Genehmigung des Protokolls vom 08.01.2019

Das Protokoll über die Sitzung vom 8. Januar 2019 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 5 Verwaltungsbericht

1. Stand Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer beträgt mit Stand 13.03.2019 4.866.918 €. Der Planansatz für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 6.100.000 € ist damit zurzeit in Höhe von 1.233.082 € unterschritten.

Zum Vergleich: Die Gewerbesteuer 2018 betrug mit Stand Mitte März 2018 4.950.000 €.

2. Stand Kassenkredit

Der als Eurokredit aufgenommene Kassenkredit beträgt zurzeit 1.495.000 €.

Zum Vergleich: Der Kassenkredit betrug mit Stand Mitte März 2018 250.000 €.

Bürgermeister Goedejohann weist darauf hin, dass der Stand des Kassenkredites damit begründet ist, die Kreditermächtigung aus dem Haushalt 2018 bisher gar nicht und die Kreditermächtigung aus dem Haushalt 2017 erst zum Teil in Anspruch genommen worden ist. Die Investitionen in diesem Zeitraum und die nachstehend dargestellte Darlehensrückführung sind aus der Liquidität heraus finanziert worden.

3. Darlehensrückführung

Im Jahr 1998 wurde bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau ein Darlehen in Höhe von 183.042,49 € (358.000 DM) zu folgenden Konditionen aufgenommen:

Auszahlungskurs: 100%

Tilgung: gleichhohe Halbjahresraten in Höhe von 3.156,20 €

Zinssatz: ursprünglich 4,6% mit einer Zinsbindung von 10 Jahren; Verlängerung mit einem Zinssatz von 3,78 % zum 15.02.2009 für weitere 10 Jahre

Zahlungsweise: halbjährlich

Die Zinsbindung ist zum 15.02.2019 ausgelaufen. Zu diesem Zeitpunkt betrug die Restdarlehensschuld 63.106,87 €. Aufgrund des positiven Jahresergebnisses 2018 wurde das Darlehen vollständig zum 15.02.2019 zurückgeführt.

zu 6 Mögliche Übernahme der Strom- und Gasnetze durch eine kommunale Netzgesellschaft Vorlage: BV/038/2019

1. Ausgangslage

Die Umsetzung der Energiewende erfordert ein sektor übergreifendes Agieren zwischen den Bereichen Strom- und Wärmeversorgung sowie dem Verkehrssektor und stellt erhebliche Anforderungen an die Weiterentwicklung der Strom- und Gasverteilernetze sowie die sonstigen Versorgungsinfrastrukturen über die Gemeindegrenzen hinweg. Dies betrifft insbesondere auch die bedarfsgerechte Verzahnung zwischen energietechnischer und städtebaulicher Planung. Eine weitere Herausforderung besteht darin, die Versorgungssicherheit im Landkreis auf Dauer sicher zu stellen. Zur Erreichung dieser Ziele sind eine homogene Eigentümerstruktur sowie eine gewisse Einflussnahmemöglichkeit der ansässigen Kommunen auf die Netzentwicklung grundsätzlich von Vorteil.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Landkreis Osnabrück das Ziel, die kommunalen Interessen zu bündeln und eine stärkere Einflussnahme auf die energiewirtschaftliche Entwicklung im Landkreis zu ermöglichen. Dabei soll ein wirtschaftlich attraktives und risikoarmes Kooperationsmodell für die Kommunen des Landkreises entstehen und nachhaltig weiterentwickelt werden.

Die innogy Netze Deutschland GmbH, eine Tochtergesellschaft der innogy SE, hält derzeit den überwiegenden Anteil der Strom- und Gasnetze im Landkreis. Weitere wesentliche energiewirtschaftliche Akteure im Landkreis Osnabrück sind die Teutoburger Energie Netzwerk e.G., die Stadtwerke Bramsche GmbH und die Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH. Die Betrachtung der nachstehenden Übersicht über die bestehenden Konzessionsverträge verdeutlicht die derzeitige Marktstellung der innogy Netze Deutschland GmbH als Netzeigentümerin im Landkreis Osnabrück.

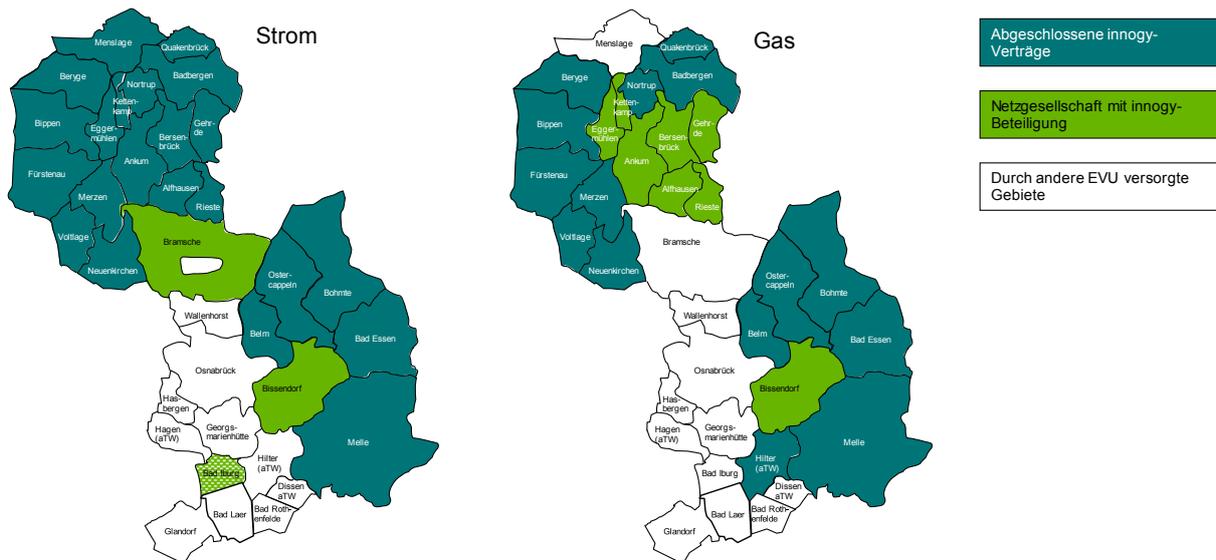


Abb. 1: Übersicht über die bestehenden Konzessionsverträge

Um dem gesamten Osnabrücker Land eine starke Verhandlungsposition sowie eine Mitgestaltung der zukünftigen Netzentwicklung zu ermöglichen, hat der Landkreis Osnabrück mit innogy die Eckpunkte eines Kooperationsmodells auf Grundlage eines entsprechenden Konzeptvorschlages der innogy vorsondert. Vor dem Hintergrund der geplanten Übernahme der innogy SE durch die E.ON SE und der hieraus resultierenden zeitlich begrenzten Entscheidungshoheit der innogy SE wurden zunächst vorrangig die Gespräche mit der innogy SE geführt. Eine Ausarbeitung eines Kooperationsmodells mit den übrigen örtlichen Netzbetreibern und den entsprechenden Kommunen kann grundsätzlich im weiteren Verlauf erfolgen. Neben einer gewissen Gestaltungsmöglichkeit soll das Kooperationsmodell den einzelnen Kommunen eine zusätzliche Ausschüttung an den kommunalen Haushalt ermöglichen und die einhergehenden Risiken weitestgehend minimieren. Derzeitig erhalten die Kommunen die Konzessionsabgabe gemäß der Konzessionsabgabeverordnung. Bei einer Beteiligung an dem Kooperationsmodell partizipieren die Kommunen an den Erträgen der Strom- und Gasnetze und erhalten zukünftig zusätzliche Ausschüttungen an den kommunalen Haushalt mit einer für einen Netzeigentümer üblichen Rendite.

Die Umsetzung eines Kooperationsmodells ist in der Regel mit einem hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden. Die Ausarbeitung eines gemeinsamen Kooperationsmodells für die Kommunen des Landkreises Osnabrück reduziert erheblich die Transaktionskosten und stellt einen effizienten Verfahrensablauf sicher. Dabei bezieht sich das gebündelte Vorgehen ausschließlich auf das Kooperationsmodell. Im weiteren Verlauf sind die Konzessionsvergabeverfahren durch die Kommunen durchzuführen. Dabei ist positiv anzumerken, dass die Verhandlung bzw. die Umsetzung eines vergleichbaren Modells meist parallel zum Konzessionsvergabeverfahren erfolgt. Das vorliegende Kooperationsmodell ermöglicht den Kommunen eine direkte Beteiligung an den Strom- und Gasnetzen unabhängig von der Laufzeit der Kooperationsverträge und ohne einen aufwendigen Verfahrensablauf.

2. Eckpunkte des Kooperationsmodells

Das Kooperationsmodell sieht eine Beteiligung der Kommunen des Landkreises und der Bevos GmbH (Beteiligungsholding des Landkreises Osnabrück) an den innogy Strom- und Gasnetzen im Landkreis Osnabrück vor. Der eigentliche Netzbetrieb wird im Rahmen der Kooperation durch die Westnetz GmbH (100 prozentige innogy Tochter) über ein Pachtverhältnis sichergestellt.

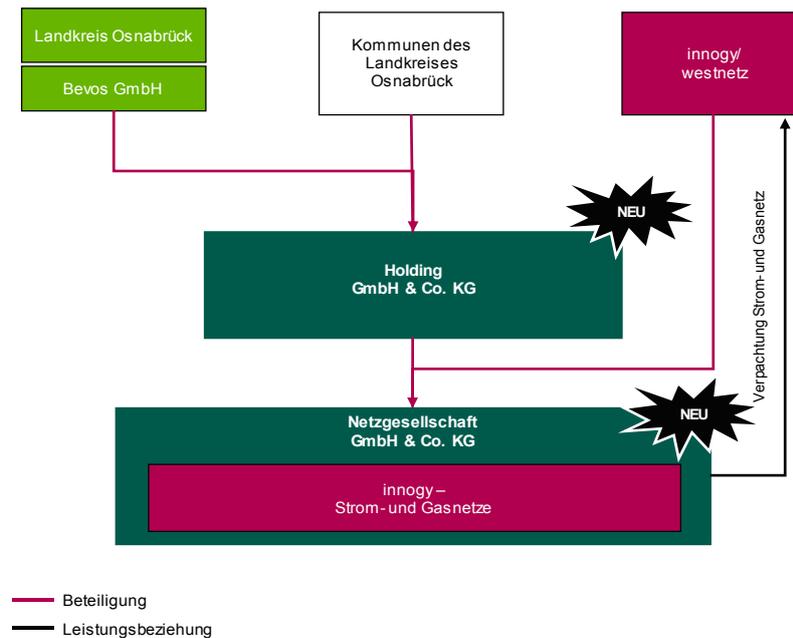


Abb. 2: Übersicht über die Zielstruktur

Die einzelnen Umsetzungsschritte und die Details des Kooperationsmodells werden im Folgenden näher beschrieben.

Die innogy gründet die „Netzgesellschaft GmbH & Co. KG“ (im Folgenden: Netzgesellschaft) mit Sitz im Landkreis und bringt ihre Strom- und Gasnetze zusammen mit den entsprechenden Konzessionsverträgen in diese Gesellschaft ein, soweit die betreffenden Kommunen einer Übertragung der Netze vorab zugestimmt haben. innogy wird grundsätzlich nur solche Netze in die Netzgesellschaft einbringen, bei denen die betreffenden Kommunen auch bereit sind, auf die Ausübung von etwaigen Sonderkündigungsrechten vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit der jeweiligen Konzessionsverträge zu verzichten. Die vereinbarte Grundlaufzeit der Konzessionsverträge bleibt hiervon selbstverständlich unberührt.

Parallel soll die Gründung der „Holding GmbH & Co. KG“ (im Folgenden: Holding) durch die Bevos GmbH und die Kommunen erfolgen, welche sich dem Kooperationsmodell von Beginn an anschließen möchten. Voraussetzung für die Beteiligung an der Holding bzw. an der Netzgesellschaft ist ein bestehender Konzessionsvertrag zwischen der jeweiligen Kommune und innogy. Unabhängig von der Restlaufzeit der Konzessionsverträge können sich die Kommunen über eine Beteiligung an der Holding sofort am Netzeigentum beteiligen. Kommunen, die dem Modell grundsätzlich zustimmen, können es sich offenhalten, in welchem Umfang und wann sie Anteile erwerben möchten. Die Bevos GmbH ist bereit, die auf die betreffenden Kommunen entfallenden Anteile zunächst mit zu erwerben und für die Kommunen vorzuhalten, bis diese einen Eigenerwerb wünschen.

Unabhängig von dem Kooperationsmodell entscheiden die Kommunen nach Auslaufen der jeweiligen Konzessionsverträge im Rahmen des gemäß § 46 EnWG durchzuführenden Verfahrens neu über deren Vergabe und damit über die Zuordnung des jeweiligen Netzes. Die Gesellschafterstellung in der Holding ist grundsätzlich durch die Zuordnung der jeweiligen Netze zur Netzgesellschaft bedingt.

Die Holding erwirbt 50% der Gesellschaftsanteile an der Netzgesellschaft von innogy gegen die Zahlung eines Kaufpreises. Der kalkulatorische Restwert der Strom- und Gasnetze stellt die Basis zur Ermittlung des Kaufpreises für den Anteilserwerb dar. Dabei ist zu betonen, dass der kalkulatorische Restwert durch die Regulierungsbehörde zur Ermittlung der Netz-

entgelte herangezogen wird und grundsätzlich einen sachgerechten Kaufpreis für den Eigentumserwerb an Strom- und Gasnetzen darstellt. Die Berechnung des Wertes erfolgt nach den Vorgaben der Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung und birgt kaum Diskussionspunkte.

Im Rahmen der Kooperation erfolgt eine Verpachtung der Strom- und Gasnetze an die Westnetz GmbH, einer Tochtergesellschaft der innogy. Auch derzeit ist die Westnetz GmbH der Netzbetreiber in den für die Kooperation relevanten Netzgebieten, so dass die Umgestaltung der Eigentümerstruktur zu keinen Veränderungen im operativen Betrieb führt. Als Netzbetreiber vereinnahmt die Westnetz GmbH die Netzentgelte von den Anschlussnutzern. Ein Teil der vereinnahmten Netzentgelte wird mittels einer Pachtzahlung von der Westnetz GmbH an den Netzeigentümer – die Netzgesellschaft – weitergeleitet. Die Berechnungssystematik zur Bestimmung des Pachtentgeltes ist an die gesetzlichen Vorgaben zur Bestimmung der Netzentgelte gekoppelt.

Die Netzgesellschaft verfügt über kein eigenes Personal für operative Tätigkeiten, so dass sich die Aufwendungen in der Gesellschaft im Wesentlichen aus den Abschreibungen und Zinsaufwendungen für etwaige Verbindlichkeiten zusammensetzen.

Die zukünftigen Investitionen in das Strom- und Gasnetz werden über die Netzgesellschaft finanziert. In diesem Zusammenhang führt die Form der Einbringung – Buchwertfortführung – der Strom- und Gasnetze zu einem Vorteil hinsichtlich der zukünftigen Aufnahme von Fremdkapital. Die Buchwertfortführung führt zu einer anfänglichen Eigenkapitalquote von nahezu 100%. Sofern im weiteren Verlauf die im Unternehmen vorhandene Liquidität nicht zur Deckung des Investitionsbedarfes ausreicht, besteht ein großzügiger Puffer zur Aufnahme von Fremdkapital. Somit kann dauerhaft eine Vollausschüttung der Gewinne erfolgen ohne die Durchführung der Investitionstätigkeit zu gefährden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der regulatorischen Rahmen eine unmittelbare Verzinsung der getätigten Investitionen vorsieht. Die notwendigen Investitionen werden ausschließlich über die Netzgesellschaft finanziert. Die kommunalen Haushalte werden nicht belastet.

Die Anteile der Holding an der Netzgesellschaft können ohne weitere Bedingungen ab dem Jahr 2026 auf 51% erhöht werden. Aufgrund der strategischen Bedeutung würde eine Vergabe der Konzessionen in den Städten Melle und Belm an die Netzgesellschaft eine Aufstockung der Anteile auf 74,9% ermöglichen. Gewinnt die Netzgesellschaft in den entsprechenden Verfahren nur in Melle die Strom- und Gaskonzessionen, ist eine Anteilsaufstockung auf 66% möglich; gewinnt sie nur in Belm, berechtigt dies zu einer Anteilsaufstockung auf 60%.

Die Gesellschaftsanteile der Kommunen an der Netzgesellschaft sollen über einen sachgerechten Schlüssel berechnet werden, welcher die Größenverhältnisse im Landkreis angemessen berücksichtigt. Mittels des Schlüssels werden unter anderem die Kaufpreise und die jährlichen Ausschüttungen an die Gesellschafter bestimmt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Faktoren bei der Ermittlung des Beteiligungsschlüssels Berücksichtigung finden. Das wirtschaftliche Ergebnis einer Strom- und Gasnetzgesellschaft wird maßgeblich durch den kalkulatorischen Restwert beeinflusst. Dieser rein regulatorische Wert eines Strom- und Gasnetzes steht jedoch in keiner direkten Verbindung zu der Größe der einzelnen Kommunen. Daher werden zur Berücksichtigung der Größe der einzelnen Kommune zusätzlich die Einwohnerzahl sowie die Katasterfläche herangezogen. Auf Basis der vorläufigen Zahlen ergeben sich nachstehende Beteiligungsquoten. Im weiteren Verlauf erfolgt eine Aktualisierung der Zahlen, welche zu einer geringen Verschiebung der Anteile führen kann.

Samtgemeinde	Kommune	RAB Strom (Mio. €)	RAB Gas (Mio. €)	RAB Strom + Gas (Mio. €)	Einwohner	Fläche km²	Schlüssel RAB	Schlüssel Einwohner	Schlüssel Fläche	Durchschnitt Wert Schlüssel/3
	Bad Essen	5	5	10	15.820	103,33	8,8%	9,3%	8,1%	8,7%
	Belm	3	3	6	13.924	46,67	4,9%	8,2%	3,7%	5,6%
	Bohmte	6	4	9	13.277	110,75	8,0%	7,8%	8,7%	8,2%
	Hilter		3	3	10.275	52,6	2,5%	6,0%	4,1%	4,2%
	Melle	20	14	34	46.688	254	28,9%	27,4%	20,0%	25,4%
	Ostercappeln	5	3	8	9.631	100,19	6,7%	5,7%	7,9%	6,7%
	Quakenbrück	3	3	5	12.800	17,95	4,4%	7,5%	1,4%	4,4%
Samtgemeinde Artland	Badbergen	4	2	6	4.598	79,11	4,7%	2,7%	6,2%	4,6%
	Menslage	2		2	2.521	65,18	2,0%	1,5%	5,1%	2,9%
	Nortrup	2	1	3	2.994	27,09	2,4%	1,8%	2,1%	2,1%
Samtgemeinde Fürstenau	Fürstenau	5	2	7	9.928	78,6	5,8%	5,8%	6,2%	5,9%
	Berge	3	1	4	3.707	66,71	3,6%	2,2%	5,2%	3,7%
	Bippen	3	1	4	3.027	79,34	3,0%	1,8%	6,2%	3,7%
Samtgemeinde Neuenkirchen	Neuenkirchen	4	2	6	4.570	57,52	5,0%	2,7%	4,5%	4,1%
	Merzen	5	1	6	4.076	52,96	5,3%	2,4%	4,2%	4,0%
	Volltlage	2	1	3	1.806	42,33	2,3%	1,1%	3,3%	2,2%
	Bad Iburg	2		2	10.548	36,5	1,8%	6,2%	2,9%	3,6%

Abb. 3: Ermittlung der Beteiligungsquoten

Die dargestellten Schlüssel bilden die Grundlage zur Bestimmung der Anteile an der Holding, des Kaufpreises und der anteiligen Ausschüttung. Bei einem Anteil der Holding an der Netzgesellschaft i. H. v. 50% ergeben sich für die einzelnen Kommunen die nachstehenden Beteiligungsquoten und Kaufpreise für den Anteilserwerb an der Holding. Dabei wurde ein Anteil der Bevos GmbH i. H. v. 2% an der Holding angenommen. Der Anteil von 2% an der Holding entspricht einem Anteil von 1% an der Netzgesellschaft. Zur Bestimmung der Kaufpreise wurde der vorläufige kalkulatorische Restwert der Strom- und Gasnetze i. H. v. 118 Mio. € zum Stichtag 31.12.2016 herangezogen.

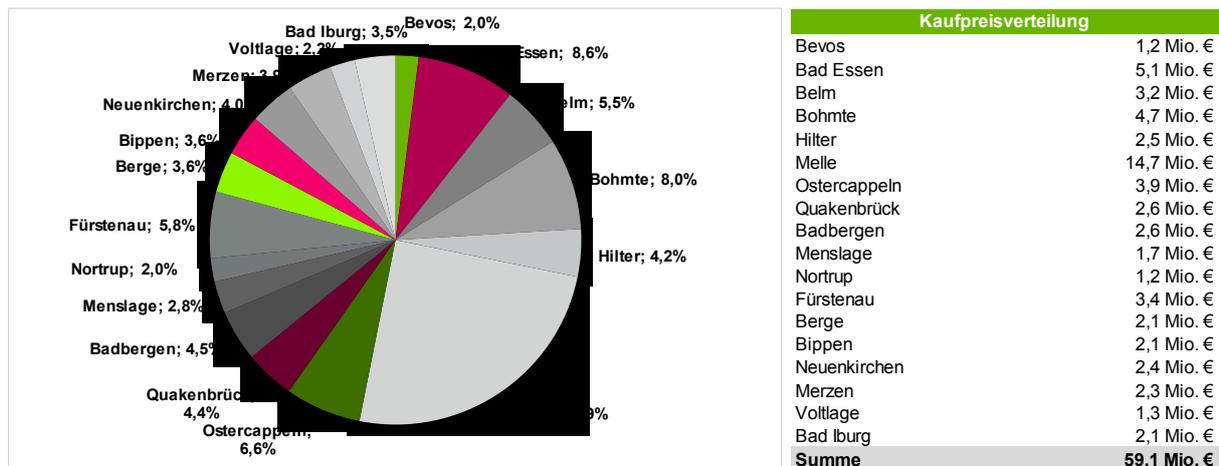


Abb. 4: Anteile an der Holding

Unabhängig von der Beteiligung der einzelnen Kommune an der Holding ist nach Ablauf der jeweiligen Konzessionsverträge eine Vergabe der qualifizierten Wegenutzungsrechte Strom und Gas im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG erforderlich. Im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens kann die jeweilige Kommune frei handeln und die Verfahrensgestaltung bzw. weitere Handlungsoptionen werden durch die Beteiligung an der Holding nicht behindert. Sofern die Netzgesellschaft die Konzession nicht erhält und die Kommune an der Holding beteiligt ist, veräußert die Netzgesellschaft das jeweilige Netz an den Neukonzessionär und die entsprechende Kommune verkauft die Gesellschaftsanteile an der Holding. Der fortgeschriebene Kaufpreis, welcher sich in der Größenordnung des kalkulatorischen Restwertes zum Stichtag der Netzabgabe bewegt, wird dabei als Rückkaufpreis herangezogen.

3. Wirtschaftliche Chancen des Kooperationsmodells

Die zukünftigen Rückflüsse an die Holding bzw. die Kommunen werden maßgeblich durch die Höhe des Pachtentgeltes beeinflusst. Die Pachtentgeltberechnung erfolgt auf Basis des

Bescheides der Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung sowie der Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung. Zusätzlich wird die über den Netzbetreiber (Pächter) vereinnahmte Konzessionsabgabe an die Netzgesellschaft weitergeleitet. Die Konzessionsabgabe wird in gleicher Höhe von der Netzgesellschaft an die jeweilige Kommune weitergegeben und hat keinen wesentlichen Effekt auf die Ergebnisentwicklung. Die weiteren Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus Abschreibungen, Zinsaufwendungen und Aufwendungen für die kaufmännische Betriebsführung zusammen. Die Netzgesellschaft übernimmt keine operativen Leistungen, so dass keine Aufwendungen für den Netzbetrieb (Personalaufwand, Materialaufwand, etc.) zu berücksichtigen sind. Die kaufmännische Betriebsführung (Buchführung, Abwicklung Zahlungsverkehr, Aufstellung Jahresabschluss, etc.) wird dienstleistend über einen Betriebsführer erbracht. Die Ergebnisentwicklung der Netzgesellschaft ist in der nachstehenden Grafik dargestellt. Die vollständigen Businesspläne finden sich in der Anlage.

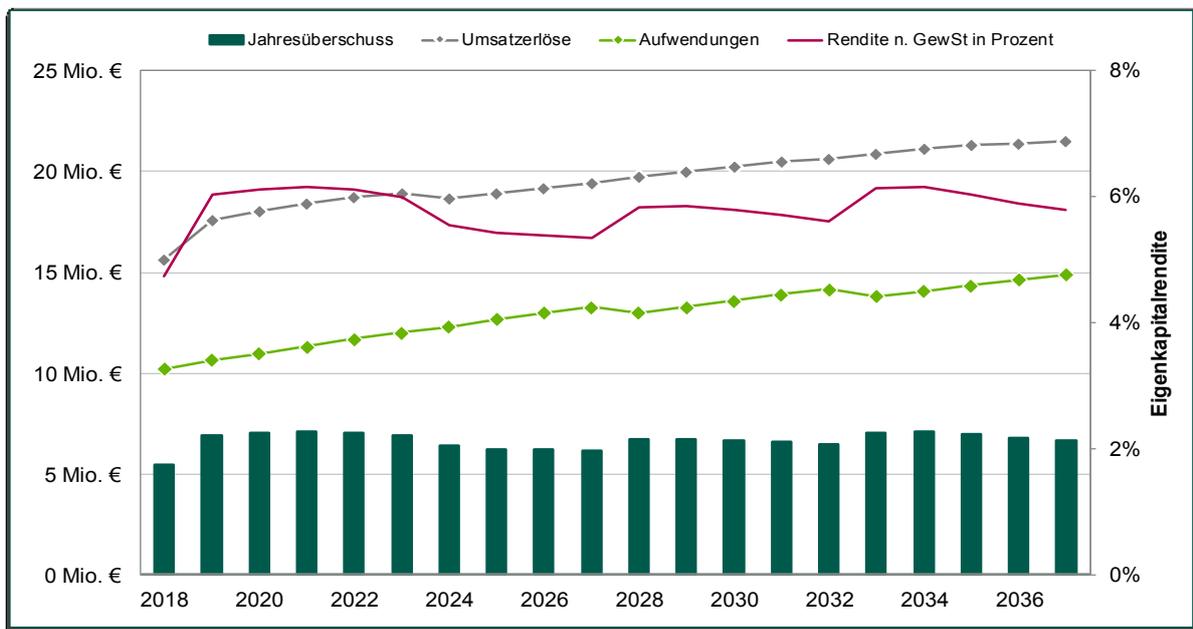


Abb. 5: Ergebnisentwicklung der Netzgesellschaft

In dem Betrachtungszeitraum wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuss i. H. v. 6,65 Mio. € erzielt. Auf den kommunalen Anteil i. H. v. 50% entfallen entsprechend durchschnittlich 3,33 Mio. €. Der Kaufpreis für den Erwerb der Anteile i. H. v. 50% liegt bei ca. 59 Mio. €. Auf Basis der vereinbarten Pachtentgeltberechnung erzielt die Kooperationsgesellschaft eine für einen Netzeigentümer angemessene Verzinsung auf das eingesetzte Kapital i. H. v. durchschnittlich 5,8%.

In der Regel erfolgt eine Vollausschüttung der Ergebnisse, so dass der Jahresüberschuss der Netzgesellschaft anteilig an die Holding fließt. Die Ergebnisse der Holding werden entsprechend der Beteiligungsquote an die Gesellschafter ausgeschüttet. Auf Basis der ermittelten Beteiligungsquoten ergeben sich die nachstehenden Ausschüttungen an die Gesellschafter der Holding. Die Ausschüttungen sind nach Gewerbe- und Körperschaftsteuer dargestellt.



Abb. 6: Ausschüttungen an die kommunalen Gesellschafter

Die Form der Einbringung der Strom- und Gasnetze in die Netzgesellschaft durch innogy sowie die Veräußerung der Gesellschaftsanteile an die Holding führt zu einer Aufdeckung von stillen Reserven und einer einmaligen Gewerbesteuerzahlung i. H. v. ca. 4 Mio. € (indikative Ermittlung). Der Zerlegungsschlüssel der Gewerbesteuerzahlung auf die einzelnen Kommunen kann durch die beteiligten Kommunen festgelegt werden.

4. Wirtschaftliche Risiken des Kooperationsmodells

Grundsätzlich handelt sich bei einer Netzübernahme um eine unternehmerische Tätigkeit, welche auch mit wirtschaftlichen Risiken verbunden ist. Dabei sind als wesentliche Einflussfaktoren die Erlösübertragung nach § 26 Abs. 2 ARegV, die Netztrennungskosten und der Kaufpreis der zu übertragenden Anlagen zu nennen. Die einzelnen Faktoren haben einen entscheidenden Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit einer Netzübernahme. Bei einer fremden Netzübernahme werden in der Regel Kaufpreise gezahlt, welche über den kalkulatorischen Restwerten liegen. Dabei ist zu beachten, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen lediglich eine Verzinsung des kalkulatorischen Restwertes vorsehen und Kaufpreisaufschläge nicht über die erzielbaren Erlöse refinanziert werden. Folglich reduziert der Kaufpreisaufschlag die erzielbare Rendite einer Netzübernahme. Neben dem Kaufpreis sind im Rahmen einer Netzübernahme auch die auf den übernehmenden Netzbetreiber übergehenden Erlösanteile zu verhandeln. Der übergehende Erlösanteil bestimmt die Ergebnisentwicklung der ersten Jahre. Ein nicht kostendeckender übergehender Erlösanteil birgt das Risiko einer weiteren Reduktion der erzielbaren Rendite. Vor diesem Hintergrund sind fremde Netzübernahmeverhandlungen in der Regel mit aufwendigen Verhandlungen verbunden und ziehen oftmals rechtliche Auseinandersetzungen nach sich.

Durch die Kooperation mit dem Altkonzessionär, welcher bereits im Besitz der Strom- und Gasnetze ist und auch weiterhin den Netzbetrieb sicherstellt, werden die genannten Risiken vollständig minimiert. Zur Umsetzung der Kooperation ist weder eine Erlösübertragung noch eine Netztrennung erforderlich. Der kalkulatorische Restwert des Strom- bzw. Gasnetzes stellt den Kaufpreis für den Anteilserwerb dar, so dass das Risiko eines überhöhten Kaufpreises nicht weiter zu betrachten ist. Folglich ist die Beteiligung an der Netzgesellschaft mit einer sehr geringen Risikostruktur verbunden.

Unabhängig von der eigentlichen Netzübernahme bestehen jedoch weitere Risiken für einen Netzbetreiber bzw. Netzeigentümer, welche zum Teil zukünftig auch von der Kooperationsgesellschaft zu tragen sind. Etwaige Risiken des operativen Betriebes des Strom- und Gasnetzes werden aufgrund des Pachtverhältnisses vollständig von dem Pächter getragen. Für den Netzeigentümer relevante Risiken sind Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, die Absenkung der Eigenkapitalzinssätze sowie etwaige Kürzungen der Kosten im

Jahr der Kostenprüfung durch den Regulierer. Über die Eigenkapitalzinssätze entscheidet in einem regelmäßigen Turnus die Regulierungsbehörde (§ 7 Abs. 6 Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Berechnungssystematik zur Ermittlung der Eigenkapitalzinssätze sich an der Marktentwicklung orientiert und somit auch zukünftig eine angemessene und risikoadäquate Verzinsung zu erwarten ist.

5. Kommunalrechtliche Grundlagen

Gemäß § 136 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) dürfen sich Kommunen unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit im Bereich der Energieversorgung wirtschaftlich betätigen. Das Kooperationsmodell wird ferner so ausgestaltet, dass die Anforderungen des § 137 NKomVG an die Beteiligung einer Kommune an einer Gesellschaft in Privatrechtsform eingehalten werden.

Unter dem Aspekt der finanziellen Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Beteiligung – wie oben dargelegt – um eine für die Kommunen absehbar rentierliche Investition handelt. Das bedeutet, dass die Kreditfähigkeit der Kommunen mit Blick auf sonstige kommunale Aufgaben nicht eingeschränkt wird.

6. Weiteres Verfahren

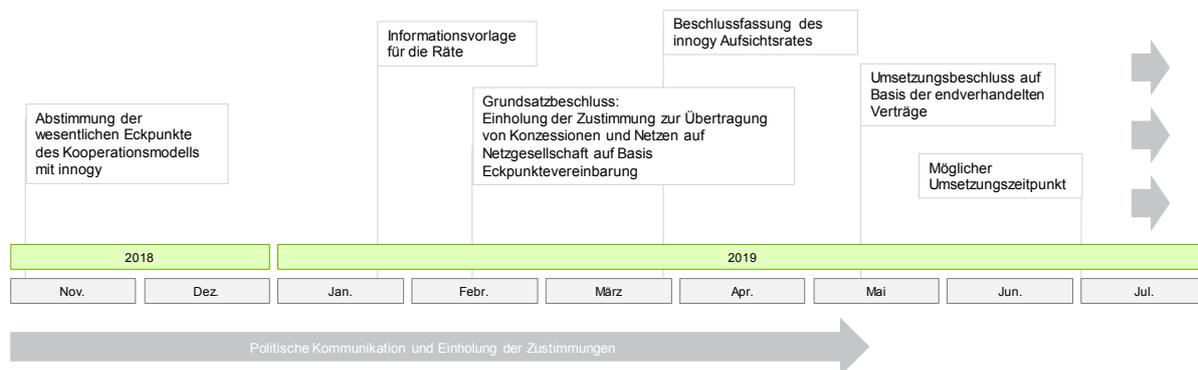


Abb. 6: Meilensteine

Die Umsetzung des Kooperationsmodells ist zum 01.07.2019 möglich. Im Vorfeld sind jedoch unterschiedliche Beschlüsse in den relevanten Gremien notwendig. Außerdem ist noch eine abschließende Abstimmung letzter offener Punkte des Kooperationsmodells mit innogy erforderlich. Die anstehende Übernahme der innogy durch E.ON, deren Vollzug laut E.ON für Mitte 2019 geplant ist, erzeugt insoweit einen gewissen Zeitdruck. Da unsicher ist, welche Strategie die künftige E.ON in Zusammenhang mit einer Kooperationen im Landkreis Osnabrück verfolgen wird, sollten bis Mitte 2019 jedenfalls verbindliche Verträge abgeschlossen sein, an die auch die künftige E.ON gebunden wäre.

In einem ersten Schritt soll den einzelnen Kommunen eine umfangreiche Information über das Kooperationsmodell ermöglicht werden. Für eine Erstinformation dienen dafür die Vorlage „Netzgesellschaft im Landkreis Osnabrück“ und die Veranstaltungen in den Kommunen unter Teilnahme der Vertreter des Landkreises sowie der Vertreter von Rödl & Partner. Derzeit erfolgt die Erarbeitung des Gesellschaftsvertrags der Holding, welcher zeitnah an die Kommunen übersendet wird.

Auf Basis dieser Informationen ist in den einzelnen Kommunen ein Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Konzessionen und Netze auf die Netzgesellschaft zu fassen. Erst nach dem Grundsatzbeschluss der Kommunen ist der Umfang der in der Kooperation zu berücksichtigen Strom- und Gasnetze zu benennen. Daher bildet die Zustimmung der Kommunen einschließlich der Bereitschaft zu einem Verzicht auf die Ausübung etwaiger Sonderkündi-

gungsrechte in Konzessionsverträgen die Grundlage für die Vorbereitung und die Ausarbeitung der relevanten Informationen für die Beschlussfassung des Aufsichtsrates der innogy SE.

Im Anschluss an die Beschlussfassung des Aufsichtsrates der innogy SE können die relevanten Verträge und Businesspläne finalisiert werden. Die Unterlagen werden dann unmittelbar an die einzelnen Kommunen übersendet. Zur Beteiligung an dem Kooperationsmodell ist letztendlich noch ein Umsetzungsbeschluss in den einzelnen Kommunen erforderlich. Der Beschluss ist nicht zwingend vor dem 01.07.2019 zu fassen, sondern kann ggf. auch in den Jahren 2020 ff. gefasst werden. Sofern eine Kommune einen Eigenerwerb zu einem späteren Zeitpunkt wünscht, werden die Anteile zunächst über die Bevos GmbH vorgehalten.

Zu diesem Thema hat am 28. November 2018 im Veranstaltungszentrum Schwagstorf eine Informationsveranstaltung für die Räte der Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln stattgefunden. Die seinerzeitige Präsentation liegt den Ratsmitgliedern vor. Zudem ist ein Fragenkatalog nebst Beantwortung durch die Bevos beigefügt. Die Fragen hatten die Leiter der Fachdienste Finanzen der Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln in einem gemeinsamen Gespräch aufgeworfen. Herr Schone von der Bevos hat in der Verwaltungsausschusssitzung am 27.02.2019 zu diesem Thema erneut vorgetragen.

Fraktionsübergreifend besteht Einigkeit darüber, den kommunalen Zugriff auf die Strom- und Gasnetze im jetzigen Zeitfenster zu realisieren. Über die Frage, ob und ggfls. in welchem Zeitraum und in welchem Zeitraum sich die Gemeinde Bohmte gesellschaftsrechtlich an einer Netzgesellschaft des Landkreis Osnabrück beteiligt, kann zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Die SPD-Fraktion tendiert nach den Worten ihres Vorsitzenden Herrn Rehme dazu, dass sich die Gemeinde Bohmte nicht beteiligt.

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt dem Rat zu beschließen:

1. Die Gemeinde Bohmte stimmt zu, dass die innogy Netze Deutschland GmbH die in ihrem Eigentum stehenden örtlichen Strom- und Gasverteilnetze der allgemeinen Versorgung einschließlich der entsprechenden Konzessionsverträge i. S. d. § 46 Abs. 2 EnWG in eine Netzgesellschaft mit Sitz im Landkreis Osnabrück gemäß dem den Ratsmitgliedern vorliegenden Konzept einbringt.
2. Die Gemeinde Bohmte ist bereit, auf eine Ausübung von etwaigen vertraglich vereinbarten Sonderkündigungsrechten vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit des jeweiligen Konzessionsvertrages zu verzichten, sofern eine Umsetzung der Netzgesellschaft einschließlich der Netz- und Konzessionseinbringung gemäß Ziffer 1 erfolgt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Beschlüsse zu Ziffer 1 und Ziffer 2 zu treffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 7 Förderrichtlinie Vereine
Vorlage: BV/020/2019

Mit Beschluss des Rates am 13.12.2018 wurde die erste *Förderrichtlinie Vereine* der Gemeinde Bohmte verabschiedet. Die Förderrichtlinie ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten.

In der Förderrichtlinie wird deutlich unter I., dass Förderungen nur dann erfolgen können, wenn die genannten Voraussetzungen zutreffen. Unter I.6 wird die aktive Jugendarbeit eines Vereins genannt. Derzeit besagt die Richtlinie daher, dass ein Verein, der keine aktive Jugendarbeit betreibt, keinen Zugang zu den Förderungen nach dieser Richtlinie erhält.

Um Vereinen ohne eine aktive Jugendarbeit eine Förderung zu ermöglichen, wäre Nummer I.6 aus der Richtlinie:

„6. und selbst eine aktive Jugendförderung betreibt“

zu streichen.

Die Sportplatzpflege wurde in der genannten Richtlinie wie folgt formuliert:

Den Sportvereinen wird als Entschädigung für die Pflege der Sportanlagen ein Betrag von 1,20 € pro m² gewährt. Die Förderung der Sportplatzpflege bezieht sich auf die Größe der Sportplatzflächen, die zum Zeitpunkt des Richtlinienerlasses Grundlage der aktuell bestehenden Vereinbarungen mit den Sportvereinen sind.

Voraussetzung für die Gewährung einer Pflegepauschale ist der Abschluss eines entsprechenden Pflegevertrages mit der Gemeinde.“

Mit Beschluss des Rates der Gemeinde Bohmte am 13.12.2018 wurde der Gesamtbetrag für die Sportplatzpflege somit ausgehend von den aktuellen vertraglich vereinbarten Zuschüssen für das Jahr 2019 um 8.339,40 € auf 61.061,40 € angehoben. In einem persönlichen Gespräch mit den 3 Vereinsvorsitzenden der betreffenden Sportvereine SC Herringhausen, TV 01 Bohmte und dem Hunteburger Sportverein konnten die 3 Vereine eine einvernehmliche Regelung über die Aufteilung des gesamten Sportplatzpflegebudgets erzielen:

Jeder der 3 Vereine erhält das ihm zustehende Sportplatzpflegebudget für das Jahr 2019 gem. der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen der einzelnen Sportvereine mit der Gemeinde Bohmte:

SC Herringhausen:	12.607,00 €
Hunteburger Sportverein:	22.922,00 €
TV 01 Bohmte:	17.193,00 €
Summe:	52.722,00 €

Das zusätzlich beschlossene Pflegebudget i. H. v. 8.339,40 € wird zu gleichen Teilen i. H. v. 2.279,80 € an die 3 genannten Sportvereine zusätzlich pro Jahr ausgezahlt.

Tabellarische Darstellung der Vereinbarung:

Vereine	Zuschuss 2019 lt. Pflegevertrag	Aufteilung des Pflegebudgets i. H. v. 61.061,40 € gem. der Einigung der Sportvereine(SCH, HSV, TV01)	Differenz
SC Herringhausen	12.607,00 €	15.386,80 €	2.779,80 €
HSV	22.922,00 €	25.701,80 €	2.779,80 €
TV01	17.193,00 €	19.972,80 €	2.779,80 €
Summe	52.722,00 €	61.061,40 €	8.339,40 €

Um die Förderrichtlinie bzgl. der Sportplatzpflege entsprechend anzupassen wird vorgeschlagen die Förderrichtlinie unter *II.1.b) Pflege der Sportanlagen* wie folgt abzuändern und zu formulieren:

„Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt eine entsprechende Gesamtpflegepauschale für die Pflege der Sportplätze.

Die bereitgestellte Förderung der Sportplatzpflege wird aufgrund einer einvernehmlichen Vereinbarung der betreffenden Vereine auf die Vereine aufgeteilt.

Voraussetzung für die Gewährung einer jährlichen Pflegepauschale nach dieser Richtlinie ist der Abschluss eines entsprechenden Pflegevertrages mit der Gemeinde Bohmte.“

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt dem Rat der Gemeinde Bohmte zu beschließen, die genannten Änderungen in der Förderrichtlinie Vereine vorzunehmen und die Förderrichtlinie entsprechend abzuändern. Die finanziellen Auswirkungen sind entsprechend in dem Haushalt der Gemeinde Bohmte einzuplanen

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 8 Beteiligungsbericht mit den Jahresabschlüssen 2017
Vorlage: BV/048/2019

Nach Fertigstellung aller Jahresabschlüsse und Prüfberichte der beteiligten Unternehmen legt die Verwaltung dem Rat den Beteiligungsbericht für das Jahr 2017 vor. Der Beteiligungsbericht enthält eine Übersicht aller Beteiligungen der Gemeinde Bohmte in den Bereichen Wirtschafts- und Strukturförderung/Wohnungswesen, Verkehr, Versorgung und weiterer Beteiligungen/Mitgliedschaften an Vereinen/Verbänden.

Herr Dr. Hochberger verweist auf den im Beteiligungsbericht dargestellten Jahresabschluss 2017 der Hafen Wittlager Land GmbH (HWL) und der darin aufgeführten Risiken, dass die HWL einem Marktrisiko unterliegt. Er fragt an, welchem Marktrisiko konkret die HWL unterliegt. Bürgermeister Goedejohann führt ausführlich aus, dass die HWL sowohl hinsichtlich des Bestandshafens als auch hinsichtlich des Containerhafens dem Risiko unterliegt, dass die Unternehmen künftig die Logistikketten, die über die beiden Hafenstandorte angeboten werden sollen, aufgrund wirtschaftlicher oder unternehmenspolitischer Maßgaben nicht angenommen werden. Um dieses Risiko im Vorfeld zu minimieren, hat die HWL zu beiden Standorten in direkten Gesprächen mit in Frag kommenden Unternehmen Potentiale abgefragt und die Potentialanalysen auch fortlaufend aktualisiert.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft nimmt den Beteiligungsbericht zur Kenntnis.

zu 9 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung Vorlage: BV/049/2019

Der Steueregentand bei der Vergnügungssteuer ist der finanzielle Aufwand für Vergnügen.

Die Gemeinde Bohmte erhebt bisher eine Vergnügungssteuer nach einer Satzung vom 21.10.1985, zuletzt geändert am 16.12.2004, für verschiedene Vergnügungsveranstaltungen gewerblicher Art. Das Steueraufkommen liegt seit Jahren relativ konstant zwischen 32.000 € und 36.000 € im Jahr. Der mit Abstand größte Teil des Steueraufkommens wird erhoben für die Aufstellung von Geldspielautomaten in Spielhallen. Dieser Anteil lag zuletzt bei rund 26.000 € im Jahr.

Die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird derzeit erhoben als Pauschalsteuer nach Anzahl der aufgestellten Spielgeräte. Der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt bspw. 90 € im Monat bei einer Aufstellung in Spielhallen und 60 € bei Aufstellung in Gaststätten oder ähnlichen Räumen.

In der Rechtsprechung hat sich inzwischen jedoch der an den Geräten erzielte Umsatz als geeigneterer Maßstab für die Bemessung der Vergnügungssteuer etabliert. Eine Pauschalbesteuerung anhand der Stückzahl verletzt den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Lt. BVerfGE 123, 1, 23 ist der Stückzahlmaßstab verfassungswidrig, da er nicht realitätsgerecht den Aufwand des Spielers abbildet, der letztlich besteuert werden soll.

Außerdem hat sich die Technik inzwischen so weiterentwickelt, dass ohnehin alle Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählgeräten ausgestattet sind, um entsprechende Umsatzdaten an die Finanzämter für die Bemessung anderer Steuerarten liefern zu können. Viele Gemeinden (auch im Landkreis Osnabrück) stellen daher ihre Satzungen entsprechend um.

Die berichteten Erfahrungen hinsichtlich Praktikabilität des Verfahrens und insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Steueraufkommen sind durchweg positiv.

Es wird daher vorgeschlagen, die Satzung mit Wirkung zum 01.07.2019 neu zu fassen. Die Änderungen sind in der beigefügten Neufassung der Satzung kenntlich gemacht.

Kerninhalt der neuen Satzung ist die Umstellung der Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit. Bei Spielgeräten mit manipulationssicheren Zählwerken wird von der Verwaltung vorgeschlagen, eine Vergnügungssteuer in Höhe von 15% des Brutto-Einspielergebnisses (Spieleinsätze-Ausschüttungen) zu erheben. Im Rahmen der Beratungen in der Haushaltsklausur am 01./02. Februar 2019 wurde vorgeschlagen, den Prozentsatz auf 20% festzusetzen. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit wird weiterhin eine Pauschalsteuer erhoben.

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt dem Rat der Gemeinde Bohmte die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung zum 01.07.2019 und damit das Außer-Kraft-Treten der alten Satzung zu beschließen. Die Neufassung beinhaltet die Änderung der Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von Geldspielgeräten vom Stückzahlmaßstab auf das Brutto-Einspielergebnis mit einem Prozentsatz von 20%.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 10 Haushalt 2019 Vorlage: BV/001/2019

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 16. Januar 2019 hat die Verwaltung den Entwurf des Haushaltsplanes 2019 in seinen Eckpunkten erläutert.

Anschließend wurde der Haushaltsplanentwurf 2019 allen Ratsmitgliedern zur weiteren Beratung über SessionNet bereitgestellt.

In der Haushaltsklausur am 01. und 02. Februar 2019 wurde der Haushaltsplanentwurf ausführlich erläutert. Herr Heimann (Heimann Consulting) hat die Haushaltsklausur moderiert.

Der Haushalt 2019 ist nach der Beratung in der Haushaltsklausur überarbeitet worden. Der aktuelle Entwurf des Haushalts 2019 wurde am 15.02.2019 in Session zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Beratungen in der Haushaltsklausur haben sich folgende wesentliche Änderungen ergeben:

- Verringerung des Ansatzes für die bauliche Unterhaltung bei den Schulen
- Aufnahme der Einrichtung von Kleingruppen in den Kindergärten
- Streichen des Ansatzes Unterhaltung Bremer Str.
- Verschiebung des Ansatzes Unterhaltung Feldkamp Ost auf das Jahr 2020
- Verringerung des Ansatzes für Zinsaufwendungen
- Erhöhung Vergnügungssteuer ab 01.07.2019
- Verringerung des Ansatzes ÖPNV
- Aufnahme Erträge aus Abrechnung Willkommensbüro mit den Nachbargemeinden
- Kürzung der Aufwendungen für Strom aufgrund von Einsparungen durch die Umrüstung auf LED
- Kürzung der Aufwendungen für EDV aufgrund von Einsparungen durch die neue Stelle „Systemadministrator“
- Kürzung der Aufwendungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen auf das Niveau 2018
- Herausnahme der Verkaufserlöse „Zweiter Tannenwal“

Die Dokumentation sämtlicher Änderungen ist in der Datei „19_01_31_Änderungen nach Beratung Haushaltsklausur“ aufgeführt. Diese Datei ist ebenfalls in Session eingestellt.

Im Rahmen der Beratung des Haushalts in den Fachausschüssen und den Ortsräten sind weitere Veränderungen am Haushaltsplanentwurf 2019 vorgenommen worden, die nachstehend dargestellt sind:

Investitionen:

- a. 5451019001 – Straßenbeleuchtung Leverner Straße (34 T€ à 2019: +15 T€; 2020: +19 T€) – u. a. Gesamtinvestitionsübersicht S. 41 im Haushalt
- b. 1111016002 – Sanierung Rathaus – Antrag DE abgelehnt (Verschiebung des Ansatzes der Ausgaben/Zuwendungen von 2019/2020 auf 2020/2021 à 2019: -76 T€; 2021: +76 T€) – u. a. Gesamtinvestitionsübersicht S. 40 im Haushalt

Gesamtergebnishaushalt:

- a. Ordentliches Ergebnis (2019) vor nachfolgenden Änderungen: +34.335 €; Ordentliches Ergebnis (2019) nach nachfolgenden Änderungen: +14.135 € (S. 37 im Haushalt) = Ergebnisverschlechterung um 20.200 €
- b. Gründe für Veränderung des Gesamtergebnishaushalts: Produkt 54110 – Gemeindestraßen für „Alter Postweg“: + 114.200 € (S. 249 ff. im Haushalt)
- i. dafür Einsparung im Produkt 42410 – Sportstätten und Bäder für Beckenkopfsanierung: -15 T€ (S. 170 ff. im Haushalt)
 - ii. dafür Einsparung im Produkt 54110 – Gemeindestraßen für allg. Unterhaltung Gemeindestraßen: -15 T€ (S. 249 ff. im Haushalt)
 - iii. dafür Einsparung im Produkt 55510 – Land- und Forstwirtschaft für allg. Unterhaltung Wirtschaftswege: -64 T€ (S. 281 ff. im Haushalt)

Gesamtfinanzhaushalt:

- a. Pos. 37 – Finanzmittelveränderung (2019) vor nachfolgenden Änderungen: 24.935 €; Pos. 37 – Finanzmittelveränderung (2019) nach nachfolgenden Änderungen: 4.735 € (S. 39 im Haushalt) = Ergebnisverschlechterung um 20.200 €
- b. Gründe für Veränderung des Gesamtfinanzhaushalts: siehe Gesamtergebnishaushalt (keine weitere Veränderung durch Investitionen, da Investitionen kreditfinanziert dargestellt werden)

Der aktuelle Haushaltsplanentwurf wird über Session als Anlage zur BV 001/2019 bereitgestellt. Dieser stellt sich in der Gesamtdarstellung wie folgt dar:

Ordentliche Erträge in Höhe von 21.653.830,00 € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 21.639.695 €. Daraus ergibt sich ein ordentliches Jahresergebnis in Höhe von + 14.135,00 €. In der Liquidität ergibt sich allerdings nur ein Jahresergebnis von + 4.735,00 €. Unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge in Höhe von 523.142,00 € und der außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 21.615,00 € ergibt sich letztlich für 2019 ein Jahresergebnis von 515.662,00 €. Die Nettokreditaufnahme liegt aktuell bei 1.897.358,00 €.

Zum Haushalt 2019 liegen Anträge der SPD-Fraktion

- zu bezahlbarem Wohnraum und
- zum Bewegungsband vor.

Auf Bitten von Bürgermeister Goedejohann verzichtet der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft auf die Abstimmung zum Antrag der SPD-Fraktion zum bezahlbaren Wohnraum, der im Anschluss an diese öffentliche Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses noch Informationen zu einem konkreten Projekt in diesem Zusammenhang geben wird, die in die Beratungen im Verwaltungsausschuss am 20.03.2019 und im Rat am 28.03.2019 einfließen werden.

Über den Antrag zum Bewegungsband wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5
Nein:	4
Enthaltung:	1

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt dem Rat, die Haushaltssatzung 2019 in der vorliegenden Fassung einschließlich

- Gesamtergebnishaushalt,
- Gesamtfinanzhaushalt,
- Investitionsprogramm,
- Teilergebnishaushalte,
- Teilfinanzhaushalte,
- Stellenplan,
- Übersicht über die gebildeten Budgets

zu beschließen.

Darüber hinaus sollte der Rat zur Kenntnis nehmen:

- Vorbericht,
- Übersicht zum Ergebnishaushalt,
- Übersicht zum Finanzhaushalt,
- Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werden-
den Ausgaben,
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden,
- Übersicht über Produkte, Produktbereiche und Produktgruppen,
- Übersicht über die Aufschlüsselung der Dienstaufwandsentschädigungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	2
Enthaltung:	0

zu 11 Mitteilungen und Anfragen

Bürgermeister Klaus Goedejohann weist darauf hin, dass zur Fahrt der HWL zu den Häfen in Spelle und Hengelo ein Bus der VLO eingesetzt wird, der am Freitag um 7.20 Uhr am ZOB abfährt. Er bittet darum, dass die Fraktionen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Fraktionen über die Mitfahrgelegenheit informieren.



Martin Schnöckelborg
Ausschussvorsitzender



Klaus Goedejohann
Bürgermeister, gleichzeitig
Protokollführer